



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Per E-Mail  
Regierungspräsidentinnen und -präsidenten  
Regierungsvizepräsidentinnen und -präsidenten  
Regierungen

zur Weiterleitung an die Kreisverwaltungsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen G4-6741-2-65 Bearbeiterin Frau Huber München 25.05.2022  
Telefon / - Fax 089 2192-4057 / -14057 Zimmer KL1-0164 E-Mail Sachgebiet-G4@stmi.bayern.de

## Hinweise zu den Auswirkungen des Rechtskreiswechsels ukrainischer Kriegsflüchtlinge zum 1. Juni 2022 für die Unterbringungsverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ab 1. Juni 2022 anstehende Rechtskreiswechsel der Leistungsberechtigung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine vom Asylbewerberleistungsgesetz zum Sozialgesetzbuch wirft mit Blick auf einen reibungslosen Übergang und zur Vermeidung von Notlagen eine Reihe Problemstellungen im Rahmen der Unterbringung und Versorgung auf.

### I. Rechtliche Ausgangslage und Voraussetzungen des Rechtskreiswechsels

Die rechtliche Ausgangslage stellt sich nach dem zum 1. Juni 2022 in Kraft tretenden „Einmalzahlungs- und Sofortzuschlagsgesetz“ wie folgt dar:  
Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die AsylbLG-Leistungen beziehen bzw. beantragen, werden **zunächst unverändert Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** beziehen, die bei Bedarf auch das Angebot einer staatlichen Unterbringung mitumfassen. **Grds. ab dem Folgemonat nach**

**Erhalt einer Fiktionsbescheinigung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)** erfolgt sodann ein Wechsel in den Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II/XII).

Wenn die geflüchtete Person keine Hilfeleistungen nach dem AsylbLG begehrt und keinen Antrag gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG gestellt hat, entsteht grds. keine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG. Damit ist ein sofortiger Zugang zum SGB möglich, vgl. IMS vom 23. Mai 2022, G5-6741-2-64.

## II. Unterbringungskonzept

Nach der Grundidee des SGB II/XII mietet sich die betreffende Person selbstständig Wohnraum an und bekommt die Kosten der Unterkunft vom Jobcenter bzw. dem Sozialamt erstattet.

Das vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auf dieser Grundlage entworfene Unterbringungskonzept für die Zeit ab dem 1. Juni 2022 sieht einen **Dreiklang** vor, der eine **geordnete Unterbringung sicherstellen** die Initiative zur und den Umfang der **privaten Wohnungsnahme der Kriegsflüchtlinge stärken** und den **Bund in die Verantwortung nehmen** soll. Da für die Unterbringungsverwaltung vor allem die Modalitäten für die Sicherstellung einer geordneten Unterbringung relevant sind, ist diese erste Säule des Konzepts und vor allem die sich daraus ergebenden relevanten praktischen Auswirkungen für die Unterbringungsverwaltung Gegenstand dieses Schreibens.

### Sicherstellung einer geordneten Unterbringung

Oberstes Gebot des Konzeptes ist, **für jede Personengruppe der Kriegsflüchtlinge eine staatliche Basisunterbringung auf Zeit** zu gewährleisten. Dabei gilt es zu beachten, dass für Personen im Leistungsbezug nach dem SGB II/XII auf die staatliche Unterbringung nur dann zurückgegriffen werden darf, wenn die vorrangigen Wege zur Deckung des Wohnungsbedarfs für den konkreten Fall keine Lösung bieten sollten. Die **staatlicherseits angebotenen Unterkunftsmöglichkeiten müssen daher im Wesentlichen auf Notunterkünfte** reduziert werden. Hierbei handelt es sich um eine **aus**

**haushaltsrechtlichen Gründen mit Nachdruck zu verfolgende Zielvorgabe.** Diese ist nicht im Einzelfall zu prüfen, sondern alle Ressorts und alle Kommunen müssen die ihnen möglichen Maßnahmen ergreifen, um die private Wohnungsnahme zu unterstützen. Um Missbrauch möglichst zu vermeiden, ist in jedem Fall sicher zu stellen, dass eine Person, die einen Unterbringungsbedarf geltend macht, AZR-registriert ist bzw. umgehend registriert wird.

Diese Leitsätze zugrunde gelegt, stellt sich die neue Regelungslage zum 1. Juni 2022 insbesondere auch für die im Rahmen des sog. „Konzepts 50.000“ (vgl. IMS vom 04.03.2022 G4-6745-1-608 sowie vom 10.03.2022 G4-6741-1-566) aufgebauten Kapazitäten wie folgt dar.

### **1. Verteillogistik**

Die bislang aktiven Mechanismen des Deutschlandausgleiches, des Bayernausgleiches sowie vor allem auch der akuten Entlastung von Hotspots werden konzeptionell unverändert fortgeführt.

### **2. Erstanlaufstellen und Planungen im Sinne des „Notfallkonzepts 2000“**

Die Kriegsflüchtlinge erhalten, soweit sie nicht direkt in den SGB-Bezug kommen, zunächst weiterhin den Rechtsstatus als Asylbewerberleistungsberechtigte, der einen Anspruch auf Unterbringung begründet; insoweit bleibt die bisherige Zuständigkeit der staatlichen Unterbringungsverwaltung unverändert bestehen. Das hat zur Folge, dass **Erstanlaufstellen** grundsätzlich **fortgeführt und** darüberhinausgehend auch **entsprechend dem konkreten Bedarf eine Neuakquise** von Nöten ist, um jederzeit ausreichend Versorgungskapazitäten für neuankommende Flüchtlinge bereitzustellen. Auch die **Verteillogistik (s. o. 1.)** bleibt dem **strukturellen Vorgehen** nach erhalten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach der Auslegung des BMAS auch ein direkter Bezug von SGB II/XII möglich ist, also nicht erst nach Monatswechsel, sondern bereits nach erteilter Fiktionsbescheinigung, wenn die geflüchtete Person im Monat der Ankunft einen Antrag auf SGB II Leistungen stellt und keine AsylbLG Leistungen bezogen wurden. Die praktischen Fälle, in denen dies der Fall ist, werden jedoch vermutlich wenige sein.

Die **grundsätzliche Anweisung** aus dem IMS G4-6741-1-566 „Ergänzende Hinweise zum IMS vom 4. März 2022 „Konzept 50.000“ vom 10. März 2022 zur Schaffung und dem Betrieb von **Erstanlaufstellen**, die unabhängig vom sog. „Notfallkonzept 2000“ aufzubauen sind, **gilt fort**. Mit Blick auf die Anzahl der betriebenen Erstanlaufstellen bitten wir Sie jedoch darauf zu achten, dass diese **dem Umfang nach bedarfsgerecht und an das Ankunftsgeschehen von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine angepasst** vorgehalten werden. Die Maßgabe, dass es sich um 5% der auf die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde entfallenden Platzzahl handeln muss, ist dabei nur mehr als Richtwert zu verstehen. Ein **Vorhalten von Erstanlaufstellen in geringerem Umfang oder auch ein vollständiger Rückbau ist möglich**, sofern dies unter Berücksichtigung des Zugangsgeschehens und der Abdeckung des Bedarfs durch andere Erstanlaufstellen im Regierungsbezirk als sinnvoll erscheint. Dies ist von der zuständigen Regierung in Abstimmung mit den Kreisverwaltungsbehörden zu beurteilen und entscheiden.

*Bsp.: Es zeigt sich, dass aufgrund des nachlassenden Zustroms von Kriegsflüchtlingen eine Erstanlaufstelle den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kreisverwaltungsbehörden abdecken kann, die zuvor jeder eine eigene betrieben haben.*

Daneben bleibt das sog. „**Notfallkonzept 2000**“ ebenfalls in Form einer **Reserveplanung** aufrechterhalten. Das heißt, dass die Notfallliegenschaften nicht stand by betriebsbereit vorgehalten werden müssen, sondern nur mit geringer Vorlaufzeit (als Richtwert 12 Stunden) aktivierbar sein sollen.

*Bsp.: Eine Turnhalle, die im Rahmen des Notfallkonzepts eingeplant wird, kann daher bis zum Ereignisfall im Regelbetrieb genutzt werden. Im Ereignisfall muss sie dann kurzfristig für die Nutzung hergerichtet werden.*

Die **notwendigen Ausgaben für Erstanlaufstellen und für Vorbereitungsmaßnahmen für Liegenschaften im Rahmen des Konzepts 2.000** können auch nach dem 1. Juni 2022 weiterhin unmittelbar über

das Kap. 03 13 abgewickelt werden bzw. sind für die kreisfreien Gemeinden kostenerstattungsfähig. Alle zusätzlichen Ausgaben sind wegen der „Ukraine-Krise“ weiterhin entsprechend zu kennzeichnen.

### **3. Fortführung der Maßnahmen zur kurzfristigen Unterbringung**

Im Rahmen des 50.000er Konzepts wurden als Überbrückungsmaßnahmen auch Unterkünfte zur kurzfristigen Unterbringung (d. h. für Unterbringung, die dem Standard nach nicht auf einen Verbleib einzelner Personen von mehr als wenigen Wochen angelegt ist) geschaffen. Zur Nutzung dieser **Notunterkünfte** dürfen seit dem 4. März 2022 aufgebaute Unterkünfte weiterbetrieben und auch neu akquiriert werden. Die Einordnung als Notunterkunft richtet sich dabei nicht allein nach dem Standard (typischerweise handelt es sich dabei um die Kategorien f), g) und h) der Stufe 2 des IMS vom 4. März 2022, G4-6745-1-608, vgl. dort S. 6, also andere leerstehende, feste Gebäude (Messen, Impf- und Testzentren je nach Corona-Lage, Möbelhäuser, andere leerstehende Firmengebäude) Turnhallen, Traglufthallen oder Zelte). Da es bei Kriegsflüchtlingen ab dem Rechtskreiswechsel rechtlich kein Individualanspruch besteht, längerfristig staatlich untergebracht zu werden, geht es nicht mehr um eine Überbrückung. Künftig wird daher nicht mehr von Überbrückungsmaßnahmen gesprochen, sondern nur von Unterkünften zur kurzfristigen Unterbringung.

### **4. Beendigung der Maßnahmen zur mittelfristigen Unterbringung**

Ferner wurden auch **Überbrückungsmaßnahmen** für die **mittelfristige Unterbringung** von Kriegsflüchtlingen (Hotels, Pensionen, Jugendherbergen u. A.) geschaffen. Diesbezüglich darf aufgrund der Gesetzesänderung nach Auslaufen der Verträge grundsätzlich keine entsprechende Neuanmietung mehr erfolgen.

Als mittelfristige Überbrückungsmaßnahmen sind bislang typischerweise die folgenden Unterbringungsformen zu qualifizieren (vgl. IMS vom 4. März 2022, S.6, G4-6745-1-608):

- a. Anmietungen von Privatwohnungen
- b. Leerstehende Behinderteneinrichtungen, Altenheime, Kurhäuser, Wohnheime

- c. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen,
- d. Private Zimmer (keine geschlossenen Wohneinheiten zur alleinigen Nutzung)

Vielmehr ist bei diesen Unterbringungsformen der Grundkonzeption des Sozialgesetzbuches entsprechend eine **Überführung in Individualmietverträge der Kriegsflüchtlinge** voranzutreiben.

Dies hat zur Folge, dass bei unbefristeten Verträgen eine Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen hat. Bei der Bestimmung des nächstmöglichen Zeitpunktes ist dabei nicht nur die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist maßgeblich, sondern in erster Linie auch die Frage, ab welchem Zeitpunkt eine Ersatzmöglichkeit, zur Verfügung steht.

*Bsp.: Die bislang zuständige Unterbringungsverwaltung bemüht sich unter Mitwirkung der Jobcenter, durch Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Vermietern nach Möglichkeit zu erreichen, dass Kriegsflüchtlinge in der angemieteten Unterkunft verbleiben und jeweils individuelle Mietverträge mit dem Vermieter abschließen können. Hierbei kann vereinbart werden, dass das Jobcenter die Miete direkt an den Vermieter bezahlt. Eine Angemessenheitsprüfung bezüglich der Miethöhe findet noch bis Ende 2022 nicht statt.*

## **5. Maßnahmen für die langfristige Unterbringung: Reguläre Akquisemaßnahmen im Asylbereich**

Um auch unabhängig von der Ukraine-Krise auf die künftigen regulären Zugänge im Asylbereich ausreichend vorbereitet zu sein, muss der Aufbau und Betrieb **regulärer Asylunterkünfte** zwingend fortgesetzt werden.

Zum einen können hierfür die im Zuge des „Konzepts 50.000“ geschaffenen Unterkünfte, die nach **ihrer Art und Laufzeit als auch nach den allgemeinen haushaltrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** dauerhaft als **Asylunterkünfte geeignete Liegenschaften darstellen, ebenfalls weitergenutzt werden.**

Dazu zählen vor allem auf langfristige (d.h. über einen Aufenthalt von 6 Monaten angelegte) Unterbringung ausgerichtete Unterkünfte, die als reguläre Gemeinschaftsunterkunft oder dezentrale Unterkunft fortgeführt werden können. Voraussetzung hierfür ist ein bestehender Bedarf im Asylbereich sowie dass keine Nutzungsbegrenzung auf ukrainische Kriegsflüchtlinge erfolgt, sondern die Liegenschaft für alle AsylbLG-Berechtigten zur Verfügung steht.

Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass eine an den Unterbringungsbedarf angepasste Flexibilität durch einen möglichst wirtschaftlichen Laufzeitmix von längeren und kürzeren Laufzeiten beibehalten wird.

Die bereits vor der Ukrainekrise unternommenen **Bemühungen um eine Neuakquise von Liegenschaften soll unvermindert fortgesetzt werden**. Die Erleichterungen zum regulären Akquiseverfahren aus den IMS vom 04.03.2022 G4-6745-1-608 sowie vom 10.03.2022 G4-6741-1-566 gelten bis auf Weiteres fort.

## **6. Staatliche Basisunterbringung nach Rechtskreiswechsel als Auffangoption**

Bei realistischer Betrachtung der aktuellen Situation auf dem Wohnungsmarkt ist leider davon auszugehen, dass ab dem Zeitpunkt des individuellen Rechtskreiswechsels eine reibungslose Eigenanmietung von Wohnraum durch die Kriegsflüchtlinge nicht in allen Fällen gelingen wird. Neben der vorrangig anzustrebenden privaten Wohnungsnahme werden die Kriegsflüchtlinge **zur Vermeidung von Notlagen unter folgenden Bedingungen als Fehlbeleger in den Asylunterkünften** (regulären Asylunterkünften und noch laufenden Überbrückungsmaßnahmen) geduldet.

Die bisherigen **Regelungen zur Unterbringung von Fehlbelegern im engeren und im weiteren Sinne (Familiennachzug, Ex-UMA und Rückkehrer) in Asylunterkünften werden wie folgt ausgeweitet:**

- Selbstverständlich können Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine auch über den individuellen Rechtskreiswechsel hinaus als klassische Fehlbeleger in den Asylunterkünften verbleiben.
- Ab dem 1. Juni 2022 können diese auch dann in eine Notunterkunft (im Sinne von 3.) oder eine Asylunterkunft aufgenommen werden, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits im SGB-Bezug sind. Dies gilt sowohl dann, wenn der Kriegsflüchtling noch nie in einer Notunterkunft oder Asylunterkunft war (also bislang nur privat unterkam), als auch dann, wenn nach zunächst erfolgreicher Wohnraumvermittlung wieder unterkunftsbedürftig wird. Die für Rückkehrer im IMS vom 19. November 2020 über Fehlbeleger im weiteren Sinne normierten einschränkenden Voraussetzungen gelten nur für die Aufnahme in regulären Asylunterkünften und nicht in Notunterkünften im Sinne von oben 3.
- Auf Zeit wird eine Belegung von Asylunterkünften mit **bis zu 100 %** Fehlbelegern akzeptiert.
- Den privaten Wohnungsgebern wird die Nebenkostenpauschale über den individuellen Rechtskreiswechsel hinaus als Kosten für die Unterkunft eines Fehlbelegers vom Freistaat Bayern fortgewährt werden, wobei hier die Einzelheiten noch mit den Kommunalen Spitzenverbänden und dem StMFH abzuklären sind. Hier ist die Konstellation angedacht, dass das staatliche LRA oder die kreisfreie Stadt dem Wohnraumsteller die Übernahme einer Nebenkostenpauschale anbietet. Es wird zur Bedingung gemacht, dass dafür der Wohnraum zumindest für einen bestimmten Zeitraum gestellt wird und zahlt nur, wenn dort ein AZR-registrierter Kriegsflüchtling untergebracht wird. Hierfür ist dem LRA oder der kreisfreien Stadt **zwingend ein Nachweis über die AZR-Registrierung sowie eine Wohnungsgeberbestätigung** vorzulegen. Das StMI hat zugestimmt, dass dies dann als staatliche Unterbringung gewertet werden kann (das Landratsamt / die kreisfreie stellt den Platz wirklich sicher, so dass dies einer sehr günstigen Wohnraumannmietung im Sinne der Unterkunftsakquise gleichkommt).



Die Finanzierung erfolgt ebenfalls aus dem Kapitel 03 13, so dass auch hier eine Abwicklung unmittelbar über das Kap. 03 13 bzw. eine Kostenerstattung für die kreisfreien Gemeinden erfolgen kann. Alle zusätzlichen Ausgaben sind wegen der „Ukraine-Krise“ weiterhin zu kennzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jung  
Ministerialdirigentin